

Landtag Rheinland-Pfalz
17. Wahlperiode

Vorlage 17/5068 - Neu -
Petitionsausschuss
25. Juni 2019

Zu Drs. 17/8673
Zu Vorlage 17/4736

An die
Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 2 GOLT

Der Petitionsausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2019 über eine Legislativeingabe beraten, mit der eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz begehrt wird.

Der Eingabe lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent übersandte eine Legislativeingabe, mit der er eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz begehrt. Im Einzelnen wünscht er, dass Grundstückseigentümer nicht mehr mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen zum Straßenausbau belastet werden können.

Das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 11. April 2019 mitgeteilt, dass seine Stellungnahme vom 24. Januar 2019 zu weiteren auf die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen gerichteten Eingaben (LE 41 und 43/18) auch für die vorliegende Eingabe verwendet werden kann. In diesem Schreiben vom 24. Januar 2019 hat das Ministerium folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Zu Ihrem Schreiben bitte ich zunächst um Verständnis dafür, dass es mir nicht zusteht, mich zur Rechtslage oder gar zur politischen Diskussion in anderen Bundesländern zu äußern. Dasselbe gilt für Entscheidungen oder Aktivitäten, die, wie beispielsweise die Beschlussfassung über die Art der Beitragserhebung oder die Festlegung des Umfangs beitragspflichtiger Maßnahmen, die Selbstverwaltungskompetenz der jeweiligen Gemeinde betreffen.

Nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Unter dieser Maßgabe kann sie für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) einmalige Beiträge erheben, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in Gebieten liegen, für die beschlossen wurde, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG). Alternativ kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt werden (§ 10 a Abs. 1 S. 1 KAG).

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht (§ 7 Abs. 2 S. 1 KAG). Dieser Vorteil besteht darin, dass erst die verkehrstechnische Erschließung eine bauliche Nutzung der Grundstücke und damit zum Beispiel auch die Vermietung von Wohnraum ermöglicht. Er schlägt sich in aller Regel bereits in einer deutlichen Steigerung des reinen Bodenwertes nieder. Auf die tatsächliche Nutzung einer Verkehrsanlage kommt es nur insoweit an, als die Gemeinde den Teil der Kosten zu tragen hat, der dem Vorteil der Allgemeinheit, also dem nicht von den Beitragsschuldern verursachten Verkehrsaufkommen entspricht (§ 7 Abs. 3 KAG).

Zu der Forderung, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen komplett zu verzichten, gebe ich zu bedenken, dass sich eine entsprechende Rechtsänderung dauerhaft auswirken und auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten Bestand haben würde. Das fehlende Beitragsvolumen müsste dann an anderer Stelle, bspw. beim Bau von Landesstraßen, im Bildungsbereich, bei der Sportförderung o.ä., eingespart oder durch die Einführung bzw. Erhöhung von Steuern aufgebracht werden. Eine Steuer würde aber auch diejenigen belasten, denen kein Sondervorteil zuteilwird, weil sie nicht zum Kreis der Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden zählen, sondern als Mieter auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind.

Die Landesregierung sieht daher keine Veranlassung, von dem seit Jahrzehnten bewährten und sozial gerechten System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Abstand zu nehmen.“

Das der Eingabe zugrundeliegende Anliegen ist auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz) - Drs. 17/8673 -, der derzeit federführend im Innenausschuss beraten wird. Daher hat der Petitionsausschuss die Eingabe zunächst zurückgestellt und beschlossen, sie vor einer abschließenden Entscheidung dem Innenausschuss gemäß § 106 Abs. 2 GOLT als Material zu überweisen.

Der Vorsitzende